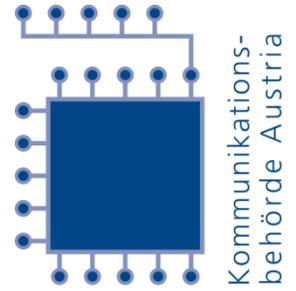


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



KommAustria

RSb

Herrn DI Dr. D
p.A. B Rechtsanwälte GmbH

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-051	Mag. Schörg	474	31. März 2014

Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
12.04.2013		Wien
<p>als Vorstandsmitglied der C AG und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung „KRONE MULTIMEDIA GESMBH & CO KG“ eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei der genannten Bezeichnung nicht um die Bezeichnung eines Mediums handelt.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-189, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C AG und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass die C AG am 12.04.2013, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2013, durch die Eingabe von Bezeichnungen in die Webschnittstelle der KommAustria, Bekanntgaben veranlasst habe, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei diesen Eingaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben, datiert mit 17.10.2013, eingelangt am selben Tag, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und brachte vor, dass Gegenstand der Bekanntgabe „KRONE MULTIMEDIA GESMBH & CO KG“ vollumfänglich entgeltliche Veröffentlichungen auf der Website www.krone.at gewesen seien. Betreffend die Bekanntgaben „Group M OG“, Httpool Online Marketing GmbH“ sowie „Russmedia Digital GmbH“ wurde ausgeführt, dass die, diesen Bezeichnungen zuzurechnenden, entgeltlichen Veröffentlichungen pro Medium im ersten Quartal den Betrag von EUR 5.000,- nicht überstiegen. Zum Nachweis wurde als Beilage /1 eine Aufstellung derjenigen Medien übermittelt in denen im 1. Quartal 2013 Werbeaufträge geschaltet wurden. Somit sei lediglich hinsichtlich der Bekanntgabe „KRONE MULTIMEDIA GESMBH & CO KG“ der Schwellenwert von EUR 5.000,- pro Medium geringfügig überschritten worden. Jedoch liege in diesem Fall äußerst geringes Verschulden vor, da der Zusammenhang zwischen der Bezeichnung „Krone Multimedia GesmbH & Co KG“ und dem Medien www.krone.at evident sei. Der Grund für das Versehen sei in erster Linie in der noch bestehenden Unsicherheit bei der Anwendung der Rechtsvorschriften des MedKF-TG gelegen. Dies zeige sich auch daran, dass im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme der zuständigen Mitarbeiterin der C AG mit der zuständigen Behörde diese den Rat erhalten habe „besser zu viel als zu wenig“ zu melden, da eine Übererfüllung der Meldeverpflichtung nicht rechtswidrig sein könne. Aufgrund dieser Auskunft sei die Mitarbeiterin davon ausgegangen, jedenfalls rechtskonform zu handeln, wenn Meldungen, die einzeln unter den Schwellenwert von EUR 5.000,- fallen würden, auf das jeweilige „Vermarkterpool“ (Online-Vermarkter) zusammengefasst werden.

Hinsichtlich des Verschuldens wurde vorgebracht, dass der Beschuldigte Vorstandsmitglied der C AG ist und dies auch zum Tatzeitpunkt war. In seiner Funktion habe der Beschuldigte sämtliche Maßnahmen getroffen, die ihm in seiner Funktion als Vorstand möglich und zumutbar gewesen seien, um eine Verwaltungsübertretung hintanzuhalten. Insbesondere habe der Beschuldigte eine fachkundige Mitarbeiterin, und zwar Frau Prokuristin Mag. Andrea Lang, mit der Einhaltung der Vorschriften des MedKF-TG beauftragt. Diese habe zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sogar ein eigens mit Meldungen nach dem MedKF-TG befasstes Unternehmen, nämlich die Mindshare GmbH & Co KG mit der Erstellung der laufenden, gesetzeskonformen Meldungen ausdrücklich beauftragt. Der Beschuldigte habe sich darüber hinaus durch Nachfragen bei Frau Mag. Lang laufend vergewissert, dass sämtliche Vorschriften und Fristen des MedKF-TG eingehalten werden und dass sämtliche erforderlichen Meldungen erfolgt sind. Der Beschuldigte habe somit ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet, welches sein Verschulden ausschließe.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die C AG ist eine im Firmenbuch zu FN 55543 g eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Der Beschuldigte ist jedenfalls seit September 2012 Vorstandsmitglied der C AG. Er hatte diese Funktion somit auch am 12.04.2013 inne.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die C AG ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die C AG wurden am 12.04.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgaben veranlasst: „KRONE MULTIMEDIA GESMBH & CO KG“, „GroupM OG“, „httpool Online Marketing gmbH“ und „Russmedia Digital GmbH“. Diesen Eingaben wurden Beträge in der Höhe von EUR 6.647,50, EUR 27.175,05 und

EUR 6.008,48 und EUR 7.006,46 zugeordnet.

Bei der „KRONE MULTIMEDIA GESMBH & CO KG“ handelt es sich um eine zu FN 189730s im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Die Gesellschaft ist Medieninhaberin der Website www.krone.at.

Bei der „GroupM“ handelt es sich um ein weltweites Agenturnetzwerk, welches als Dienstleister für Werbeagenturen wie Mediacom oder Mindshare fungiert und in Österreich durch die GroupM OG (FN 316529 i) repräsentiert ist. Diese ist eine beim HG Wien eingetragene Offene Gesellschaft mit Sitz in 1030 Wien, deren Geschäftszweck im Betrieb eines Agenturnetzwerkes besteht.

Im ersten Quartal des Jahres 2013 schaltete die C AG über Vermittlung der „GroupM OG“ entgeltliche Veröffentlichungen auf Websites (z.B. www.orf.at, www.derstandard.at, www.kurier.at) in der Gesamthöhe von EUR 27.175,05. Der höchste, auf eine einzelne Website entfallende, Betrag beläuft sich auf EUR 1.760,-. Hinsichtlich keiner Website wurde der Betrag von EUR 5.000,- überstiegen.

Bei der „Httpool Online Marketing GmbH“ handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 304280 x eingetragene Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand in der Vermarktung von Online-Werbeflächen besteht.

Im ersten Quartal des Jahres 2013 schaltete die C AG über Vermittlung der „Httpool Online Marketing GmbH“ entgeltliche Veröffentlichungen auf verschiedenen Websites in der Gesamthöhe von EUR 6.000,48. Der höchste, auf eine einzelne Website entfallende, Betrag beläuft sich auf EUR 2.350,05 und betrifft die Domain www.facebook.com.

Bei der „Russmedia Digital GmbH“ handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 240260 z eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Schwarzach, deren Unternehmensgegenstand in der Entwicklung und dem Betrieb von Internetportalen besteht. Sie ist unter anderem Medieninhaberin zahlreicher Online-Nachrichtenportale (Websites) wie www.vol.at.

Sämtliche genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge (ohne 20% Umsatzsteuer und 5 % Werbeabgabe).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur C AG beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der C AG um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Vorstandsmitglied ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten in Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Die Feststellung, dass für die C AG am 12.04.2013 die angeführten Bezeichnungen eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten (online abrufbar unter: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher).

Die näheren Feststellungen zur „KRONE MULTIMEDIA GESMBH & CO KG“, zur „GroupM OG“, zur „httpool Online Marketing GmbH“ sowie zur Russmedia Digital GmbH“ beruhen einerseits auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch, andererseits auf der Einsichtnahme in folgende Websites: <http://www.russmedia.com/produkte/internet-mobile>, <http://www.krone.at>, <http://www.groupm.com> sowie <http://www.httpool.at>.

Die Feststellung zu den beauftragten Werbeschaltungen der C AG im ersten Quartal 2013 samt den zugehörigen Beträgen, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten sowie aus den, der Stellungnahme beigelegten, Auflistungen (Beilage ./1), welche detailliert anführen, auf welche einzelnen Websites die gemeldeten Beträge entfallen. Im Zuge der Stellungnahme konnte insbesondere glaubwürdig nachgewiesen werden, dass die den Bezeichnungen „Group M OG“, „httpool Online Marketing GmbH“ sowie „Russmedia Digital GmbH“ zuzurechnenden, entgeltlichen Veröffentlichungen pro Medium im ersten Quartal 2013 den Betrag von EUR 5.000,- nicht überstiegen haben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die C AG von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und zu dem in den Feststellungen sowie im Spruch genannten Zeitpunkt die angeführten Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) *Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG beinhalten die, durch den Beschuldigten veranlassten, Meldungen unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweisen, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei den Bezeichnungen nicht um die Namen von Medien im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die den Bekanntgaben „Group M OG“, „Httpool Online Marketing GmbH“ und „Russmedia Digital GmbH“ zuzurechnenden Werbeaufträge hinsichtlich keines einzelnen Mediums den Betrag von EUR 5.000,- überschreiten. Gemäß § 2 Abs. 4 MedKF-TG hätte hinsichtlich dieser Medien seitens des Rechtsträgers daher gar keine Verpflichtung zur genaueren Datenbekanntgabe bestanden. Was nicht Gegenstand der Bekanntgabeverpflichtung ist, kann jedoch auch den Verwaltungsstraftatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht erfüllen. Daher ist hinsichtlich der drei genannten Eingaben das Tatbild der „offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe“ nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Bekanntgabe „KRONE MULTIMEDIA GESMBH & CO KG“ wurde seitens des Beschuldigten vorgebracht, dass hierbei der Zusammenhang zwischen der Bezeichnung und dem Medium www.krone.at evident sei, da es sich bei der genannten Gesellschaft um die Medieninhaberin der Website handle. Zwar ist der letztgenannte Befund korrekt, jedoch kann nach Auffassung der KommAustria nicht davon ausgegangen werden, dass allein aus diesem Grund der Tatbestand der offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe ausgeschlossen ist. Bei der bekanntgegebenen Bezeichnung handelt es sich um eine juristische Person und nicht, wie vom Gesetz eindeutig gefordert, um ein Medium (periodisches Druckwerk, Rundfunkprogramm, Website oder sonstiges periodisches elektronisches Medium), wodurch dem Gesetzeswortlaut bereits in erkennbarer Weise zuwidergehandelt wurde. Aus dem Wortlaut der Eingabe ist zudem offensichtlich („[...] GESMBH & CO KG“), dass es sich hierbei um kein Medium handelt. Eine Differenzierung in jene offensichtlichen Falschmeldungen, bei denen der eingegebenen Bezeichnung ein Medium leicht zugeordnet werden kann und solchen bei denen dies nicht möglich ist, ist gesetzlich nicht vorgezeichnet. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass die KRONE MULTIMEDIA GESMBH & CO KG auch die Medienangebote „krone.tv“, „kronehat.at“ und „cookingstars.at“ betreut. Selbst wenn diese Angebote in einem Medienverbund stehen, handelt es sich um jeweils einzeln zu betrachtende – und mithin einzeln zu meldende – Medien iSd § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG. Den vom Beschuldigten behaupteten evidenten Zusammenhang zwischen dem fälschlich gemeldeten Medieninhaber und einem der von ihm zu verantwortenden Medien kann die KommAustria daher nicht erkennen.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Vorstandsmitglied der C AG.

Seitens des Beschuldigten wurde in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass es zwar richtig sei, dass er zum Tatzeitpunkt Vorstandsmitglied der C AG und gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen außenvertretungsbefugt gewesen sei. Jedoch schließe eine bestimmte Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Vertretungsorganen kollektives Verschulden bei Kollegialorganen aus. Anlässlich der Aufnahme der Vorstandstätigkeit habe der Beschuldigte nach § 9 VStG eine Delegation sämtlicher, im Rahmen des Kollegialorgans Vorstand bestehender, Aufgaben und Verpflichtungen in Zusammenhang mit Marketing, insbesondere auch die Erfüllung der Pflichten gemäß dem MedKF-TG, an den zweiten Vorstand der C AG, vereinbart. Der Beschuldigte habe damit stets davon ausgehen können, dass diese vereinbarungsgemäß delegierten Aufgaben des Vorstands vom zweiten Vorstandsmitglied alleinverantwortlich erledigt würden.

Nach § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Die rechtswirksame Bestellung bewirkt, je nach ihrem Umfang, den vollständigen oder teilweisen Entfall der Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung i.S.d. § 9 Abs. 6 VStG (vgl. VwGH 09.02.1999, Zl. 97/11/0044). Ein solcher verantwortlicher Beauftragter wurde jedoch nicht bestellt.

Fraglich ist jedoch, ob eine interne Geschäftsverteilung zum Entfall der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder führt. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass bei kollegialen Vertretungsorganen die Verantwortlichkeit grundsätzlich alle

Mitglieder trifft (VwGH 15.09.2005, Zl. 2003/07/0021). Anderes gilt nur dann, wenn eine bestimmte Aufgabenverteilung zwischen einzelnen Mitgliedern eines Kollegialorgans bereits satzungsgemäß vorgesehen ist. Eine interne Aufgabenverteilung, etwa in der Geschäftsordnung, genügt demgegenüber nicht (vgl. speziell für Aktiengesellschaften: VwGH 04.07.2008, Zl. 2008/17/0072; VwGH 19.12.2001, Zl. 99/13/0035). Die Unzuständigkeit eines Vorstandsmitglieds nach der Geschäftsverteilung kann daher keine Entlastung des Vorstandsmitglieds von der Verantwortung bewirken.

Eine satzungsgemäße, mithin nach außen tretende, Aufgabenverteilung war zwischen den Vorstandsmitgliedern der C AG jedoch nicht vorgesehen. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der C AG nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Bestehen eines solchen Kontrollsystems wurde vom Beschuldigten behauptet. Insbesondere wurde ausgeführt, dass der Beschuldigte alle ihm in seiner Funktion als Vorstand möglichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen habe um eine Verwaltungsübertretung hintanzuhalten. Hierbei habe sich der Beschuldigte einer fachkundigen Mitarbeiterin (Prokuristin) bedient und diese mit der Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften nach dem MedKF-TG beauftragt. Die zuständige Mitarbeiterin wiederum habe bei der Erfüllung ihrer Aufgabe ein, eigens für die Abgabe der Meldungen befasstes, Unternehmen, nämlich der Mindshare GmbH & Co KG, beauftragt. Sie habe sich zudem durch Nachfragen vergewissert, dass sämtliche Vorschriften und Fristen des MedKF-TG eingehalten werden und dass sämtliche erforderlichen Meldungen erfolgt sind. Eine allfällige mangelnde

Überwachung des Kontrollsystems könne dem Beschuldigten wenn überhaupt nur als geringfügiges Verschulden angerechnet werden. Ein allfällig verbleibendes Kontrollverschulden bleibe somit erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Zunächst ist dem Beschuldigten, auch in Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung, zuzugestehen, dass ihm die persönliche Überprüfung jeder einzelnen entgeltlichen Veröffentlichung in Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit tatsächlich nicht zumutbar wäre. Jedoch ist es jedenfalls Aufgabe des Beschuldigten die Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtungen durch ein hinreichend dichtes und zulänglich organisiertes Netz von Aufsichtsorganen sicherzustellen (vgl. z.B. VwGH 20.11.2008, Zl. 2007/09/0023). In diesem Zusammenhang oblag es dem Beschuldigten die konkrete Aufbau- und Ablauforganisation im Unternehmen darzulegen (VwGH 16.11.1993, 93/07/0023). Wie bereits dargelegt reicht eine abstrakte Beschreibung nicht aus. Vielmehr ist anzugeben, wie das Kontrollsystem im Einzelnen hätte funktionieren sollen, also wer welche Maßnahmen in welcher Form zu ergreifen verpflichtet war um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten (VwGH 19.12.1997, Zl. 96/02/0173). Zu spezifizieren wäre dabei gewesen auf welche Art, in welchem Umfang und in welchen zeitlichen Abständen Kontrollen durchgeführt worden sind (VwGH 19.11.1990, Zl. 90/19/0413). Der Beschuldigte konnte jedoch nicht darlegen, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt eine konkrete Prozessdefinition und somit eine für Dritte nachvollziehbare Vorgehensweise bestanden hat. Vorgebracht wurde lediglich, dass der Beschuldigte eine Prokuristin mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach dem MedKF-TG beauftragt hat, welche wiederum ein Unternehmen hiermit betraute. Hiermit ist jedoch noch keine Aussage darüber getroffen, wie dieses System konkret aufgebaut war, wer zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen zu setzen hatte und wem die interne Letztverantwortung für die Abgabe von Meldungen oblag. Die Beschreibung des Kontrollsystems bleibt damit abstrakt und es kann daher insbesondere nicht beurteilt werden, dass es geeignet war Verwaltungsübertretungen ex ante zu verhindern. Insbesondere genügt es im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht sich auf eine Überwachung durch Dritte zu verlassen (sei es durch eine Mitarbeiterin oder durch ein externes Unternehmen) ohne zugleich eine Ablauf- und Kontrollorganisation vorzusehen, die ex ante effektiv geeignet ist sicherzustellen, dass Verwaltungsübertretungen verhindert werden können (VwGH 23.11.2005, Zl. 2004/09/0169 und VwGH 15.05.2008, Zl. 2006/09/0080).

Die vom Beschuldigten beschriebene Vorgangsweise bei der Quartalsmeldung garantiert zwar, dass alle Meldungen für den Rechtsträger von zentraler Stelle veranlasst werden, es wurden jedoch keine Umstände dargetan, die glaubhaft machen, dass das eingerichtete System geeignet war Verwaltungsübertretungen ex ante zu verhindern. Ein wirksames Kontrollsystem liegt per definitionem nur dann vor, wenn die getroffenen Maßnahmen mit gutem Grund vermuten lassen, dass Verwaltungsübertretungen verhindert, und nicht erst ex post festgestellt, werden können. Dies ist jedoch den Ausführungen des Beschuldigten nicht zu entnehmen.

Überdies vermochte der Beschuldigte nicht zu erklären, weshalb es trotz des behaupteten Bestehens des Kontrollsystems dennoch zur Verwaltungsübertretung kommen konnte. Bei Bestehen eines Kontrollsystems, welches unter gewöhnlichen Umständen geeignet ist, Verwaltungsübertretungen zu verhindern, ist davon auszugehen, dass Übertretungen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Situationen vorkommen können. Eine solches bestünde etwa in einem eigenmächtigen Handeln der zuständigen Mitarbeiterin unter „Ausschaltung“ aller vorgesehenen Kontrollmechanismen. Eine derartige „Kurzschlusshandlung“ wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet. Weiters wurde nicht dargelegt, dass für den Fall einer Pflichtverletzung entsprechende Sanktionsmechanismen (wie z.B. dienstrechtliche Ermahnungen) vorgesehen waren (vgl. dazu VwGH 04.07.2002, Zl. 2000/11/0123). Schließlich war die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen dem Beschuldigten auch nicht subjektiv unzumutbar, da es, wie bereits erwähnt, diesem gar nicht oblag die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen persönlich zu kontrollieren. Selbstverständlich konnte er sich hierzu anderer Personen bedienen. Hiervon hat der Beschuldigte auch Gebrauch gemacht. Er hat es jedoch verabsäumt, ein - auch für einen Dritten nachvollziehbares - Procedere einzurichten, welches im Einzelnen die beteiligten Personen und die durch diese zu setzenden Schritte definiert. Somit hat sich der Beschuldigte zwar zulässigerweise Dritter zur Erledigung seiner Aufgaben bedient, konnte jedoch zugleich nicht glaubhaft machen, dass die Verteilung der Aufgaben unter diesen Personen in einer Weise organisiert war, die unter gewöhnlichen Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherstellt.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das

tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtslage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Die Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)